



Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Amtsleiter
Mag.(FH) Florian Müller

9911 Assling, Unterassling 28
amtsleiter@assling.at

UID: ATU 51964708

Zahl: 004-1/14-013/2023

Assling, 13.06.2023

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Dienstag, den 09.05.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:55 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer Gemeindeamt

Anwesend:

Bürgermeister:

Reinhard Mair

Bürgermeister-Stellvertreter:

Harald Stocker

Gemeindevorstände:

Franz Kirchmair
Thaddäus Stocker
Richard Walder

Gemeinderäte:

Rebecca Berger
Tobias Bodner
Thomas Eder
Johann Gamper
Waltraud Holzer
Thomas Lukasser
Isabella Unterweger

Ersatzmitglieder:

Dietmar Mairer

Vertretung für Herrn Walter Schwarz

Schriftführer:

Mag. (FH) Florian Müller

Abwesend:

Gemeinderäte:

Walter Schwarz

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 21.03.2023
- 3) Bericht der Ausschüsse
- 4) Information und Beratung über die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung in Thal
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich Turler Feld
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich Turler Feld
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts Grundstücke 501, 551/1, 601 u. 602 KG Unterassling - Sägewerk Theurl
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich Grundstücke 501, 551/1, 601 u. 602 KG Unterassling - Sägewerk Theurl
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 501, 551/1, 601 u. 602 KG Unterassling - Sägewerk Theurl
- 10) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen und Kauf- und Tauschverträgen mit Helene Pedarnig
- 11) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen und Kauf- und Tauschverträgen bezüglich der Errichtung des Geh- und Radweges Bereich Bahnhof Thal
- 12) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen mit der TINETZ GmbH
- 13) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Verkehrsverordnungen und die Anbringung von Bodenmarkierungen im P&R - Bereich des Bahnhofes Thal
- 14) Information und Beratung hinsichtlich einer Geschwindigkeitsbeschränkung und der Errichtung von Zebrastreifen im Bereich Bahnhof Thal
- 15) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Lukasser Martin betreffend Sondergebrauch von Straßengrund
- 16) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines KFZ für den Bauhof
- 17) Personalangelegenheiten
- 18) Anträge, Anfragen, Allfälliges
- 19) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Herrn Michael Auernig über den Anschluss an den Schmutzwasserkanal
- 20) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 972/2020H vom 11.04.2023, DI Neumayr - Turler Feld
- 21) Beratung und Beschlussfassung über die Generalsanierung der Wasserleitung Mittelewald

Zu Top 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass Ersatzgemeinderat Dietmar Mairer für GR Walter Schwarz anwesend ist. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Zu Top 2: Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 21.03.2023

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldung zur Sitzungsniederschrift vom 21.03.2023. Es werden folgende Änderungen gewünscht: Bei den Punkten 15 und 17 soll das Abstimmungsergebnis ergänzt werden, statt der Bezeichnung „Hundetoilette“ soll die Bezeichnung „Hundekotbeutel“ verwendet werden.

Sonst folgen keine Wortmeldungen und wird das Protokoll von den Anwesenden genehmigt.

Zu Top 3: Bericht der Ausschüsse

Kulturausschuss:

Der Obmann berichtet, dass bezüglich des Feuerwehrzentrums ein Jurybeschluss gefasst wurde. Es gab insgesamt 4 Einreichungen. Das Siegerprojekt wurde mit dem Architekten und den Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr besprochen. Diese hatten massive Einwände gegen das Gewinnerprojekt und wurde deshalb beschlossen, die Umsetzung bzw. Durchführung des Projektes nicht vorzunehmen.

Weiters wird über den Stand des Kulturkalenders berichtet: es gibt von Mai bis November Termine Veranstaltungen, die in den Kalender aufgenommen werden können, für Dezember sind noch keine Veranstaltungen gemeldet;

Feuerwehrzentrum Assling - Ausschuss:

Der Bürgermeister berichtet, dass mit der Feuerwehr und dem Chor die Kostenaufteilung der Einrichtung des Foyes besprochen wurde. Demnach ist man mit der Aufteilung der Kosten zu je 1/3 einverstanden.

Gewerbegebiet Mittewald - Ausschuss:

Der Bürgermeister berichtet kurz über die Projektierung der Zufahrt zum Gewerbegebiet: das Projekt einer Unterführung wurde dem BBA Lienz vorgestellt, ein Vorgespräch mit der ÖBB ist geplant; das BBA Lienz ist ebenso überzeugt, dass eine Unterführung die besser Lösung ist.

Zu Top 4: Information und Beratung über die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung in Thal

Der Bürgermeister berichtet die Gespräche bezüglich Kinderbetreuung mit unterschiedlichen Ansprechpartnern, aus denen sich ergibt, dass ein Bedarf für eine ganztägige Kinderbetreuung gegeben ist. Auch wurde Kontakt mit dem RMO aufgenommen, dass dieses Projekt unterstützt. Weiters fand ein Treffen mit den Standortfirmen bezüglich einer Einrichtung einer ganztägigen Kinderbetreuung für alle Altersstufen (0-3, 3-6 und 6-15 Jahren) statt. Das Ergebnis: diese sind ebenso an einer ganztägigen Kinderbetreuung interessiert.

Grundsätzlich ist man im Gemeinderat überzeugt, dass das Anbieten einer ganztägigen Kinderbetreuung zu befürworten ist.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Durchführung einer ganztägigen Kinderbetreuung grundsätzlich zu beginnen. Nach Abklären der Details für die Durchführung wird der Gemeinderat darüber weitere Beschlüsse treffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich Turler Feld

Der örtliche Raumplaner gibt zum geänderten Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 183, 184, 185, 395, 396, 397 und 398 sowie 178/1 (laut Teilungsvorschlag von DI. Rudolf Neumayr, GZl. 972/2020D, Plan 972_20D-5NTVaLP vom 3. Oktober 2022 betrifft dies die künftigen Grundstücke 183, 410, 395, 396, 397 und 398), alle KG Thal und im Bereich des Grundstückes 185 (laut Teilungsvorschlag von DI. Rudolf Neumayr, GZl. 972/2020E, Plan 972_20E-5 vom 3. Oktober 2022 betrifft dies die künftigen Grundstücke 185, 400, 403, 404 und 405), alle KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung einer Wohnanlage im Bereich des Grundstücks 183 KG Thal und in Form einer Reihenhausanlage im Bereich des Grundstücks 184 KG Thal. Dafür wurde der Flächenwidmungsplan als erster Teil im Siedlungsgebiet „Turlerfeld“ geändert und Bauland ausgewiesen sowie ein Bebauungsplan erlassen.

Mit Plandatum vom 12.10.2022 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich eines Teils des Grundstücks 185 KG Thal – künftige Grundstücke im Gemeinderat beschlossen. Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wurde festgestellt, dass die im TROG 2022 vorgesehenen Grenzwerte für Lärmimmissionen für Wohngebiet laut TIRIS überschritten werden. Inwieweit diese Berechnungen aufgrund der Topographie zutreffen, wird nicht näher erörtert, es ist aber aufgrund punktueller Berechnungen davon auszugehen, dass die Lärmimmissionen tatsächlich etwas geringer sind.

Entsprechend beträgt die Lärmbelastung im südlichen Bereich der Grundstücke 184 und 185 KG Thal untertags und abends eine Lärmimmission von 55 bis 59 dB. Während der Nachtstunden beträgt die Lärmimmission für die beiden Grundstücke 45 bis 49 dB. Damit werden die Grenzwerte für gemischtes Wohngebiet im Sinne des § 37 TROG 2022 (im gemischten Wohngebiet am Tag (6:00 Uhr bis 19:00 Uhr) 55dB, am Abend (19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 50 dB und in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 45 dB einzuhalten) erreicht.

Entsprechend wurde in der Gemeinderatssitzung vom 22.2.2023 der Planentwurf geändert und neuerlich aufgelegt. Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wurde jedoch festgestellt, dass zwar die richtige Beschlussfassung erfolgte, jedoch planlich ein Fehler passiert ist. Der Planungsbereich bleibt unverändert. Deshalb ist die Beschlussfassung vom 22.02.2023 nochmals zu wiederholen und mit dem korrigierten Plan zwei Wochen aufzulegen.

Zwischenzeitlich ist jedoch auch die Änderung der Grundstücksgrenzen von Grundstück 185 KG Thal aktuell geworden. Hier ist der Verkauf einer Teilfläche von ca. 53 m² an das Grundstück 400 KG Thal geplant und die Verschiebung der Grenze im Norden zugunsten Grundstück 380 KG Thal. Damit verbleibt ein Grundstück mit 720 m² und einer Breite von 25 m, sodass das Grundstück leicht bebaubar ist, eine Verdichtung auf Grundstück 185 nicht verhindert wird und auf Grundstück 380 eine Verdichtung möglich wird. Dies wird in den Plan aufgenommen.

Die Beschlussfassung lautet daher:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 397 KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 und im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 398 KG Thal von derzeit Sonderfläche Grünfläche nach § 43 Abs 1 lit. a, sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 185 (künftige Grundstücke 400 und 403 sowie künftige Teilfläche des Grundstückes 380) alle KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs 1 sowie im Bereich einer weiteren Teilfläche des Grundstückes 185 (künftige

Grundstücke 404 und 405) KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 in künftig gemischtes Wohngebiet nach § 38 Abs 2 weiters im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 395 und 398 KG Thal von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs 1 in künftig Sonderfläche Grünfläche nach § 43 Abs 1 lit. a sowie im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 178/1, 184 und 185 KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 in künftig allgemeines Mischgebiet nach § 40 Abs. 2 mit auf Betreiber- und betriebstechnisch notwendiger Wohnung eingeschränkter Wohnnutzung nach § 40 Abs. 6, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022.

Beschluss

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Assling in seiner Sitzung vom 22.2.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 397, 398, 178/1, 184, 185, 395 KG 85036 Thal ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wurde festgestellt, dass zwar die richtige Beschlussfassung erfolgte, jedoch planlich ein Fehler passiert ist, weshalb die Beschlussfassung zu wiederholen ist. Zwischenzeitlich haben sich auch Änderungen von Grundstücksgrenzen ergeben, die in der geänderten Planung berücksichtigt wurden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr geänderten Entwurf vom 5.5.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 397, 398, 178/1, 183, 184, 185, 395 KG 85036 Thal durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling vor:
Umwidmung

Gst 178/1 KG 85036 Thal rund 96 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betreiber- und betriebstechnisch notwendige Wohnungen zulässig

Gst 184 KG 85036 Thal rund 40 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betreiber- und betriebstechnisch notwendige Wohnungen zulässig

Gst 185 KG 85036 Thal rund 3 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betreiber- und betriebstechnisch notwendige Wohnungen zulässig sowie rund 1537 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 1057 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gst 395 KG 85036 Thal rund 1 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünfläche, Spiel- und Gemeinschaftsbereich sowie Stellplätze

Gst 397 KG 85036 Thal rund 1 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gst 398 KG 85036 Thal rund 1 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünfläche, Spiel- und Gemeinschaftsbereich sowie Stellplätze in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 6: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich Turler Feld

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 185 (laut Teilungsvorschlag von DI. Rudolf Neumayr, GZl. 972/2020E, Plan 972_20E-5 vom 3. Oktober 2022 betrifft dies das künftige Grundstück 400) KG Thal, folgende Stellungnahme ab:

Mit Plandatum vom 6.10.2022 wurde im Bereich der Grundstücke 164/22, 183, 395, 396, 397 und 398 (laut Teilungsvorschlag von DI. Rudolf Neumayr, GZl. 972/2020D, Plan 972_20D-5NTVaLP vom 3. Oktober 2022 betrifft dies die künftigen Grundstücke 183, 410, 395, 396, 397 und 398), alle KG Thal und zum Entwurf für einen Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes 185 (laut Teilungsvorschlag von DI. Rudolf Neumayr, GZl. 972/2020E, Plan 972_20E-5 vom 3. Oktober 2022 betrifft dies die künftigen Grundstücke 185, 400, 403, 404 und 405), alle KG Thal, der Entwurf eines Bebauungsplans im Gemeinderat beschlossen. Die Rechtskraft dessen steht noch aus, da die Flächenwidmung noch nicht aufsichtsbehördlich bewilligt ist.

In der Fortschreibung 1 des örtlichen Raumordnungskonzepts ist der gegenständliche Bereich als baulicher Entwicklungsbereich Bereich „W 26“ festgelegt. Die Erlassung von Bebauungsplänen ist verpflichtend vorgesehen.

Das Grundstück 185 KG Thal wird derart geteilt, dass 5 Bauplätze für Einzelhausbebauung entstehen (künftige Grundstücke 185, 400, 403, 404 und 405 alle KG Thal). Die Erschließung ist durch die Topographie und die Eigentumsverhältnisse begründet. Für die künftigen Grundstücke 400, 403, 404 und 405 alle KG Thal sind Kaufinteressenten vorhanden bzw. wurden diese bereits verkauft.

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses auf dem künftigen Grundstück 400 KG Thal, für das bereits eine konkrete Einreichplanung vorliegt. Der Planungsbereich für die Änderung des Bebauungsplans bleibt auf das Grundstück 400 beschränkt.

Die Straßenfluchtlinie bleibt gegenüber dem Planentwurf von 6.10.2022 unverändert. In Süden soll eine gestaffelte Baufluchtlinie festgelegt werden, wobei die nördliche der bereits beschlossenen entspricht. Die südliche Baugrenzlinie wird auf ein oberirdisches Geschoß beschränkt. Sie hat einen Abstand von 2,0 m von der Straßenfluchtlinie. Aufgrund des Verlaufs des Asphalttrandes wird die Sichtweite dadurch nicht beeinträchtigt, da die jeweiligen Augpunkte von Westen Richtung Norden und von Norden Richtung Westen ca. 1,50 m weiter östlich bzw. südlich als die östliche bzw. südliche Grundgrenze von Grundstück 400 KG Thal liegt.

Die ergänzenden textlichen Festlegungen bleiben unverändert. Deshalb handelt es sich um eine Änderung, die auf den gegenständlichen Bauplatz beschränkt bleiben kann, ohne eine Ungleichbehandlung zu erzeugen. Damit kann die Beschränkung des Bebauungsplans gerechtfertigt werden.

Damit führt der Bebauungsplan weder zu einem Widerspruch zu den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung noch zum örtlichen Raumordnungskonzept.

Die zwischenzeitlich geplante Änderung der Grundstücksgrenzen des als Grundstück 185 KG Thal verbleibenden Grundstückes wird in den Planungsbereich aufgenommen.

Folgende Beschlussfassung kann daher empfohlen werden:

Änderung des Bebauungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 185 (künftiges Grundstück 400) KG Thal, entsprechend dem Planentwurf von ^{arch}MAYR^{ro}, 9920 Sillian 86.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 05.05.2023, Zl. D/2224/2023, über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 185 KG Thal (künftig Gst 400) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 7: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts Grundstücke 501, 551/1, 601 u. 602 KG Unterassling - Sägewerk Theurl

Der örtliche Raumplaner gibt zum geänderten Entwurf für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Grundstücke 427, 501, 523/4, 551/1, 601 und 602 KG Unterassling folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Verlegung der Energiezentrale des Sägewerks Theurl, die derzeit auf Grundstück 276/5 KG Thal steht. Diese besteht aus einer Biomasseheizung mit Notkessel als Blockheizkraftwerk, den Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl, der Technikzentrale samt Werkstätte. Weiters ist die Errichtung einer Pelletsproduktionsanlage samt Lager- und Verladeeinrichtungen sowie einer Waschanlage für Fahrzeuge vorgesehen. Das Rohmaterial wird über eine Förderanlage (Rohr- oder Bandförderung) kontinuierlich über den Gamsbach vom Sägewerk zum Lagerplatz. Die elektrische Leistung des Blockheizkraftwerks beträgt 4

MW. Geplant ist es, das BHKW durchgehend in Betrieb zu halten, d.h. 8.200 Betriebsstunden jährlich. Die fehlenden 560 Stunden sind zu Wartungszwecken verwendet. In der Zeit soll die Notheizung, ebenfalls mit Biomasse betrieben, zum Einsatz kommen.

Die bestehende Heizzentrale auf Grundstück 276/5 KG Thal wird abgebrochen und dadurch werden, gemeinsam mit den für Hackschnitzel, Sägemehl und Rinden genutzten Teilflächen des Grundstücks 276/1 KG Thal, Lagerflächen frei. Dadurch kann der Entfall an Lagerkapazität auf Grundstück 601 KG Unterassling subsumiert werden. Grundstück 601 KG Unterassling ist derzeit als Rundholzlagerplatz genutzt.

Derzeit ist der Bereich auf Grundstück 601 KG Unterassling als baulicher Entwicklungsbereich für Sondernutzung mit Zähler Nr. 8 folgend festgelegt:

„Sondernutzungsbereich ausschließlich für die Errichtung eines Lagerplatzes für Rundholz für das Sägewerk Theurl. Die talseitige Böschung entlang des Radweges ist mit standortgerechten Mischgehölzen zu bepflanzen. Die Zufahrt zur Betreuung des Gamsbaches ist rechtlich sichergestellt.“

Damit setzt die geplante Umnutzung eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts voraus.

Eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts ist im Sinne des § 32 Abs 2 TROG 2022 LGBl. 43/2022 zulässig, wenn

- a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,
- c) es sich um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltende Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Im gegenständlichen Fall wird damit argumentiert, dass öffentliches Interesse besteht. Dies wird folgend begründet:

- Beim Sägewerk Theurl handelt es sich um den größten Arbeitgeber in der Gemeinde Assling und einen wichtigen Arbeitgeber in der Region. Durch das Bauvorhaben wird die Anzahl der Beschäftigten erhöht. Zudem ist das Sägewerk in der derzeitigen Situation mit dem katastrophalen Zustand der Wälder („Totalschaden“) in Osttirol ein wichtiger Betrieb, um zumindest einen Teil der Wertschöpfung in der Region zu behalten. Durch die Erweiterung der Produktpalette wird die regionale Wertschöpfung zusätzlich erhöht.
- Die Wärmeanlage versorgt das Schwimmbad Vithal und das Siedlungsgebiet von Thalaue mit Heizenergie. Die Kraftwärmekopplung bringt eine elektrische Leistung von 4 MW.
- Es handelt sich aufgrund der Vorgaben, die Fläche nicht zu erweitern, um eine dicht geplante Anlage, durchaus mit Vorbildwirkung für die flächenintensive Holzindustrie bezüglich des Bodensparens. Zudem werden am bestehenden Sägewerksareal Flächen frei, die die Lagerflächen am gegenständlichen Standort ersetzen können und insgesamt mit kürzeren Wegen die Betriebsabläufe optimieren und den Fahrzeugeinsatz minimieren.

- Durch das Bauvorhaben soll die Wertschöpfung am Standort maximiert, der Betrieb energieautark und der Standort weitgehend CO₂-neutral werden.
- Aufgrund der Verarbeitung der Restmassen kommt es zu einer Verringerung von Transportmengen (Sägemehl u.a.). Die Pellets sollen Richtung Westen abgeliefert werden, wodurch es zu einer teilweisen Verlagerung des Verkehrs kommt, was zu einer Entlastung sowohl des Freizeitentrums als auch des Ortskerns von Thal-Aue führt.

Daher scheint die Zulässigkeit der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts gegeben, wobei der Zähler beibehalten wird und lediglich die Beschreibung an das neue Vorhaben angepasst wird.

Entsprechend wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 18.10.2022 die Auflage des Entwurfs zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts beschlossen. Begründet wurde die Aussetzung der Beschlussautomatik mit noch fehlenden Abklärungen der verkehrsmäßigen Erschließung.

Die Fa. Brüder Theurl GmbH hat in der Zwischenzeit Gespräche mit Gemeinde und den Agrargemeinschaften geführt und das Projekt immer detaillierter geplant. Dadurch haben sich bestimmte Änderungen ergeben. Deshalb wird der Planungsbereich Richtung Westen erweitert und es erfolgen verschiedene Änderungen der Grundstücksgrenzen. Entsprechend erfolgten zwischenzeitig erforderliche Beschlüsse, sodass nunmehr von einer rechtlich sichergestellten Zufahrt und, die Erweiterungen betreffend, von einer, der realen Nutzung entsprechenden Festlegung der Grundgrenzen ausgegangen werden kann.

So erfolgte am 22.2.2023 der Beschluss im Gemeinderat zur Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich des Grundstücks 501 KG Unterassling, der Aufgabe des Wegs auf Grundstück 551/1 KG Unterassling laut Teilungsvorschlag II von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 2916/2022, Plan 2916_22-1NTVa (Teil 3) vom 27. Jänner 2023 (Tagesordnungspunkte 12 und 13 die Gebrüder Theurl GmbH betreffend, Tagesordnungspunkt 14 die Agrargemeinschaft Unterassling betreffend). Diese Änderungen der Grundstücksgrenze sind Teil des nunmehr vorliegenden Teilungsplans mit GZl. 2916/2022C, Plan 2916_22C-5T vom 08. Mai 2023.

In der Vollversammlung der Agrargemeinschaft Unterassling wurde am 19.2.2023 hinsichtlich der Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich der Grundstücke 499/1, 523/3, 523/4 und 523/5 KG Unterassling sowie seitens der Gemeinde Assling im Bereich des Grundstücks 501 KG Unterassling laut Teilungsvorschlag II von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 2916/2022, Plan 2916_22-1NTVa (Teile 1 bis 3) vom 27. Jänner 2023 ein Beschluss gefasst. Die vereinbarten Änderungen der Grundstücksgrenze befinden sich in den vorliegenden Teilungsplänen mit GZl. 2916/2022C, Plan 2916_22C-5T vom 08. Mai 2023 und GZl. 2916/2022D, Plan 2916_22D-5T vom 08. Mai 2023.

Am 3.2.2023 erfolgt der Beschluss in der Vollversammlung der Agrargemeinschaft Oberassling über die Erweiterung des Servitutsrechts zur Benützung des Wegs auf Grundstück KG Unterassling, sodass die Erschließung rechtlich sichergestellt ist und dem Verwendungszweck entspricht.

Am 18.4.2023 fand eine Besprechung mit dem Vertreter des öffentlichen Wasserguts statt hinsichtlich der Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich der Grundstücke 427, 501 und 601 KG Unterassling entsprechend dem Teilungsvorschlag II von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 2916/2022, Plan 2916_22C-5NTVaT vom 27. April 2023 mit inzwischen auch schriftlich vorliegender Zustimmung. Diese Änderungen der Grundstücksgrenze befinden sich im vorliegenden Teilungsplan GZl. 2916/2022C, Plan 2916_22C-5T vom 08. Mai 2023.

Der Gefahrenzonenplan ist im Bereich des Gamsbachs in Überarbeitung. Dabei wird die rote Gefahrenzonenplan zurückgenommen, jedoch ein blauer Hinweisbereich für bauliche Maßnahmen, der von einer Bebauung freizuhalten ist, festgelegt. Diese Linie wurde am 25.4.2023 seitens des Gebietsbauleiters dem örtlichen Raumplaner mitgeteilt und ist Grundlage für die Festlegung des Bebauungsplans.

Der Verwendungszweck der Erweiterungsfläche auf Grundstück 501 KG Unterassling wird mit Lagerfläche und Parkplatz für Lkw angegeben. Aufgrund der diagonal querenden 110 kV-Leitung der TINETZ AG ist eine Bebauung defacto auszuschließen.

Die Zufahrt zu den gegenständlichen Produktions- und Lagereinrichtungen erfolgt über den Privatweg, der Sägewerk und THI miteinander verbindet. Das Servitutsrecht wird aufgrund der Agrargemeinschaftsbeschlüsse auf die neuen Verwendungszwecke erweitert. Der Radweg auf Grundstück 427 KG Thal bleibt unberührt, mit Ausnahme von notwendigen Revisionszügen. Die baulichen Anlagen im Westen (Lagersilos und Pelletswerk) beginnen auf dem Niveau des Radwegs, wodurch sie nicht so hoch in Erscheinung treten. Zudem dient der Berg hang als Hintergrund, weshalb keine Hochpunkte entstehen.

Die Böschung bleibt soweit technisch möglich erhalten bzw. wird als und im Sinne der derzeitigen Festlegung im örtlichen Raumordnungskonzept bestockt. Da teilweise Zufahrten und Aufstandsflächen für die Feuerwehr geschaffen werden müssen, werden begrünte und bestockte Flächen definiert. Stützmauern werden als begrünte Wände ausgebildet (bewehrte Erde o.ä.). Die Einbettung in die Landschaft kann somit als beherrschbar beurteilt werden. Entsprechend werden die Flächen und Maßnahmen auch im Bebauungsplan festgelegt und für den baulichen Entwicklungsbereich Bebauungsplanpflicht festgelegt.

Aufgrund der Erschließungssituation (Privatwege, private Infrastruktur) wird weiterhin ein Sondernutzungsbereich festgelegt. Dadurch wird der Verwendungszweck klar definiert.

Wegen der oben angeführten Gründe und der klaren Definition des Verwendungszwecks und der Bebauungsplanpflicht werden keine Beeinträchtigungen der Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung erwartet.

Die nicht benötigten Teilflächen des Grundstückes 602 KG Unterassling werden im Bereich der Wegflächen als weiße Fläche und sonst als Freihaltefläche Forst (FF) festgelegt.

Wie oben beschrieben ändert sich der Entwurf für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts gegenüber jenem vom 18.10.2022, sodass eine neuerliche Auflage, jedoch auf zwei Wochen verkürzt, erfolgen muss.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 501, 551/1, 601 und 602 KG Unterassling von derzeit baulicher Entwicklungsbereich für Sondernutzung mit Zähler Nr. 8 in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Sondernutzung mit Zähler Nr. 8 mit geänderter Festlegung, im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 427 KG Unterassling von derzeit weiße Fläche sowie im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 501, 523/4 und 551/1 KG Unterassling von derzeit Freihaltefläche Forst (FF) oder weiße Fläche in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Sondernutzung mit Zähler Nr. 8, im Bereich zweier Teilflächen des Grundstückes 501 KG Unterassling von derzeit Freihaltefläche Forst (FF) bzw. weiße Fläche in künftig Freihaltefläche Ökologie (FÖ), weiters im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 602 KG Unterassling von derzeit baulicher Entwicklungsbereich für Sondernutzung mit Zähler Nr. 8 in künftig weiße Fläche und Freihaltefläche Forst (FF).

Die Beschreibung des baulichen Entwicklungsbereichs lautet künftig wie folgt:

„S 8“

Baulicher Entwicklungsbereich, vorgesehen für die Energiezentrale und ein Pelletswerk zum Sägewerk Theurl. Die Energiezentrale besteht aus einer Biomasseheizung mit Notkessel als Blockheizkraftwerk, den Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl, der Technikzentrale mit Werkstätte und Waschanlage für Fahrzeuge, einer Pelletsproduktionsanlage samt Lager- und Verladeeinrichtungen sowie die erforderlichen Nebenanlagen. Im Westen wird die Nutzung als Lagerfläche und Parkplatzfläche für Lkw zugelassen. Festgelegt wird eine, auf den Verwendungszweck abgestimmte Sonderfläche. Es gilt Bebauungsplanpflicht. Die talseitige Böschung entlang des Radweges ist, soweit sie nicht als Zugänge zu Lagergebäuden und dem Produktionsgebäude (Revisionszugänge) und als Feuerwehrezufahrt dienen, mit standortgerechten Mischgehölzen zu bepflanzen. Zwei definierte Flächen werden im Sinne des Straßen- und Landschaftsbildes ebenfalls mit standortgerechten Mischgehölzen bepflanzt. Stützmauern werden als begrünte Wände (bewehrte Erde o.ä.) oder aus Natursteinmauern mit vorgesezter Bepflanzung ausgebildet.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 die Auflage des von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurfes vom 31.08.2022, Zahl D/9822/2022, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde im Bereich der Gste 501, 551/1, 601, 602 KG Unterassling zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 19.10.2022 bis zum 16.11.2022 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt. Am 21.03.2023 fasst der Gemeinderat den entsprechenden Erlassungsbeschluss. Da zwischenzeitlich Änderungen notwendig wurden, wird wie folgt beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 08.05.2023, Zahl D/2225/2023, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 427, 501, 523/4, 551/1, 601 und 602 KG Unterassling durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 8: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich Grundstücke 501, 551/1, 601 u. 602 KG Unterassling - Sägewerk Theurl

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 427, 501, 523/4, 551/1, 601 und 602, KG. Unterassling, folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Verlegung der Energiezentrale des Sägewerks Theurl, das derzeit auf Grundstück KG Thal steht. Diese besteht aus einer Biomasseheizung mit Notkessel als Blockheizkraftwerk, den Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl, der Technikzentrale samt Werkstätte. Weiters ist die Errichtung einer Pelletsproduktionsanlage samt Lager- und Verladeeinrichtungen sowie einer Waschanlage für Fahrzeuge vorgesehen. Das Rohmaterial wird über eine Förderanlage (Rohrförderung) kontinuierlich über den Gamsbach vom Sägewerk zum Lagerplatz. Die elektrische Leistung des Blockheizkraftwerks beträgt 4 MW. Geplant ist es, das BHKW durchgehend in Betrieb zu halten, d.h. 8.200 Betriebsstunden jährlich. Die fehlenden 560 Stunden werden zu Wartungszwecken verwendet. In der Zeit soll die Notheizung, ebenfalls mit Biomasse betrieben, zum Einsatz kommen.

Die bestehende Heizzentrale auf Grundstück 276/5 KG Thal wird abgebrochen und dadurch werden, gemeinsam mit den für Hackschnitzel, Sägemehl und Rinden genutzten Teilflächen des Grundstücks 276/1 KG Thal, Lagerflächen frei. Dadurch kann der Entfall an Lagerkapazität auf Grundstück 601 KG Unterassling subsumiert werden. Grundstück 601 KG Unterassling ist derzeit als Rundholzlagerplatz genutzt.

Entsprechend ist der Bereich auf Grundstück 601 KG Unterassling auch als Sonderfläche Rundholzlagerplatz mit Zähler Nr. 3 gewidmet.

Aufgrund der Erschließungssituation (Privatwege, private Infrastruktur) wird weiterhin eine Sonderfläche festgelegt, mit angepasster Nutzung und daher neuer Zählernummer (Nr. 14).

Für die geplante Nutzung mit dem damals geplanten Ausmaß wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 18.10.2022 die Auflage des Entwurfs zur Änderung des Flächenwidmungsplans beschlossen. Begründet wurde die Aussetzung der Beschlussautomatik mit noch fehlenden Abklärungen der verkehrsmäßigen Erschließung.

Die Fa. Brüder Theurl GmbH hat in der Zwischenzeit Gespräche mit Gemeinde und den Agrargemeinschaften geführt und das Projekt immer detaillierte geplant. Dadurch haben sich bestimmte Änderungen ergeben. Deshalb wird der Planungsbereich Richtung Westen erweitert und es erfolgen verschiedene Änderungen der Grundstücksgrenzen. Entsprechend erfolgten zwischenzeitig erforderliche Beschlüsse, sodass nunmehr von einer rechtlich sichergestellten Zufahrt und, die Erweiterungen betreffend, von einer, der realen Nutzung entsprechenden Festlegung der Grundgrenzen ausgegangen werden kann.

So erfolgte am 22.2.2023 der Beschluss im Gemeinderat zur Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich des Grundstücks 501 KG Unterassling, der Aufgabe des Wags auf Grundstück 551/1 KG Unterassling laut Teilungsvorschlag II von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 2916/2022, Plan 2916_22-1NTVa (Teil 3) vom 27. Jänner 2023 (Tagesordnungspunkte 12 und 13 die Gebrüder Theurl GmbH betreffend, Tagesordnungspunkt 14 die Agrargemeinschaft Unterassling betreffend). Diese Änderungen der Grundstücksgrenze sind Teil des nunmehr vorliegenden Teilungsplans mit GZl. 2916/2022C, Plan 2916_22C-5T vom 08. Mai 2023.

In der Vollversammlung der Agrargemeinschaft Unterassling wurde am 19.2.2023 hinsichtlich der Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich der Grundstücke 499/1, 523/3, 523/4 und 523/5 KG Unterassling sowie seitens der Gemeinde Assling im Bereich des Grundstücks 501 KG Unterassling laut Teilungsvorschlag II von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 2916/2022, Plan 2916_22-1NTVa (Teile 1 bis 3) vom 27. Jänner 2023 ein Beschluss gefasst. Die vereinbarten Änderungen der Grundstücksgrenze befinden sich in den vorliegenden Teilungsplänen mit GZl. 2916/2022C, Plan 2916_22C-5T vom 08. Mai 2023 und GZl. 2916/2022D, Plan 2916_22D-5T vom 08. Mai 2023.

Am 3.2.2023 erfolgt der Beschluss in der Vollversammlung der Agrargemeinschaft Oberassling über die Erweiterung des Servitutsrechts zur Benützung des Wegs auf Grundstück KG Unterassling, sodass die Erschließung rechtlich sichergestellt ist und dem Verwendungszweck entspricht.

Am 18.4.2023 fand eine Besprechung mit dem Vertreter des öffentlichen Wasserguts statt hinsichtlich der Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich der Grundstücke 427, 501 und 601 KG Unterassling entsprechend dem Teilungsvorschlag II von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 2916/2022, Plan 2916_22C-5NTVaT vom 27. April 2023 mit inzwischen auch schriftlich vorliegender Zustimmung. Diese Änderungen der Grundstücksgrenze befinden sich im vorliegenden Teilungsplan GZl. 2916/2022C, Plan 2916_22C-5T vom 08. Mai 2023.

Der Gefahrenzonenplan ist im Bereich des Gamsbachs in Überarbeitung. Dabei wird die rote Gefahrenzonenplan zurückgenommen, jedoch ein blauer Hinweisbereich für bauliche Maßnahmen, der von einer Bebauung freizuhalten ist, festgelegt. Diese Linie wurde am 25.4.2023 seitens des Gebietsbauleiters dem örtlichen Raumplaner mitgeteilt und ist Grundlage für die Festlegung des Bebauungsplans.

Bei Grundstück 602 KG Unterassling handelt es sich um einen Weg, der künftig entsprechend der Nutzung als Freiland gewidmet wird.

Damit ändert sich der Entwurf für die Änderung des Flächenwidmungsplans gegenüber jenem vom 18.10.2022, sodass eine neuerliche Auflage, jedoch auf zwei Wochen verkürzt, erfolgen muss.

Das gegenständliche Vorhaben entwickelt den Betriebsstandort durch Nachverdichtung und Verkürzung der Wege innerhalb des Betriebsareals weiter. Der Betrieb wird weitgehend CO₂ neutral und die Wertschöpfung in der Region erhöht. Zudem kommt es zu einer Verringerung und zu einer Verlagerung des Verkehrs, wodurch das Potential für Nutzungskonflikte verringert wird. Der Gemeinde Assling erwachsen daraus keine infrastrukturellen Aufwendungen.

Vorbehaltlich der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts kann daher folgende Beschlussfassung empfohlen werden:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 602 sowie je einer Teilfläche der Grundstücke 501 601 und 602 KG Unterassling von derzeit Sonderfläche nach § 43 mit Zähler Nr. 3 in künftig Freiland nach § 41 und im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 427, 501, 523/4, 551/1 und 601 KG Unterassling von derzeit Sonderfläche nach § 43 mit Zähler Nr. 3 in künftig Sonderfläche nach § 43 mit Zähler Nr. 14 - Energiezentrale mit Biomasseheizung samt Notkessel als Blockheizkraftwerk, Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl, Technikzentrale und Werkstätte, Waschanlage für Fahrzeuge sowie Pelletsproduktionsanlage samt Verpackungs-, Lager- und Verladeeinrichtungen sowie erforderliche Nebenanlagen, Lagerfläche und Parkplatz für Lkw – nach § 43, alle TROG 2022, LGBI. 43/2022.

Beschluss

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Assling in seiner Sitzung vom 18.10.2022 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 551/1, 501, 601, 602, KG 85039 Unterassling ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt. Am 21.03.2023 fasste der Gemeinderat den entsprechenden Erlassungsbeschluss. Mittlerweile sind Änderungen notwendig geworden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr geänderten Entwurf vom 9.5.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 551/1, 501, 601, 602, 523/4, 427 KG 85039 Unterassling durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 427 KG 85039 Unterassling rund 127 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Energiezentrale mit Biomasseheizung samt Notkessel als Blockheizkraftwerk, Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl, Technikzentrale und Werkstätte, Waschanlage für Fahrzeuge sowie Pelletsproduktionsanlage samt Verpackungs-, Lager- und Verladeeinrichtungen sowie erforderliche Nebenanlagen, Lagerfläche und Parkplatz für Lkw

Gst 501 KG 85039 Unterassling rund 124 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Rund- und Schnittholz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Energiezentrale mit Biomasseheizung samt Notkessel als Blockheizkraftwerk, Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl, Technikzentrale und Werkstätte, Waschanlage für Fahrzeuge sowie Pelletsproduktionsanlage samt Verpackungs-, Lager- und Verladeeinrichtungen sowie erforderliche Nebenanlagen, Lagerfläche und Parkplatz für Lkw sowie rund 1 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Rund- und Schnittholz in Freiland § 41 sowie rund 2620 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Energiezentrale mit Biomasseheizung samt Notkessel als Blockheizkraftwerk, Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl, Technikzentrale und Werkstätte, Waschanlage für Fahrzeuge sowie Pelletsproduktionsanlage samt Verpackungs-, Lager- und Verladeeinrichtungen sowie erforderliche Nebenanlagen, Lagerfläche und Parkplatz für Lkw

Gst 523/4 KG 85039 Unterassling rund 339 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Energiezentrale mit Biomasseheizung samt Notkessel als Blockheizkraftwerk, Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl, Technikzentrale und Werkstätte, Waschanlage für Fahrzeuge sowie Pelletsproduktionsanlage samt Verpackungs-, Lager- und Verladeeinrichtungen sowie erforderliche Nebenanlagen, Lagerfläche und Parkplatz für Lkw

Gst 551/1 KG 85039 Unterassling rund 198 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Energiezentrale mit Biomasseheizung samt Notkessel als Blockheizkraftwerk, Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl, Technikzentrale und Werkstätte, Waschanlage für Fahrzeuge sowie Pelletsproduktionsanlage samt Verpackungs-, Lager- und Verladeeinrichtungen sowie erforderliche Nebenanlagen, Lagerfläche und Parkplatz für Lkw sowie rund 161 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Rund- und Schnittholz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Energiezentrale mit Biomasseheizung samt Notkessel als Blockheizkraftwerk, Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl, Technikzentrale und Werkstätte, Waschanlage für Fahrzeuge sowie Pelletsproduktionsanlage samt Verpackungs-, Lager- und Verladeeinrichtungen sowie erforderliche Nebenanlagen, Lagerfläche und Parkplatz für Lkw

Gst 601 KG 85039 Unterassling rund 12280 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Rund- und Schnittholz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Energiezentrale mit Biomasseheizung samt Notkessel als Blockheizkraftwerk, Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl,

Technikzentrale und Werkstätte, Waschanlage für Fahrzeuge sowie Pelletsproduktionsanlage samt Verpackungs-, Lager- und Verladeeinrichtungen sowie erforderliche Nebenanlagen, Lagerfläche und Parkplatz für Lkw sowie rund 42 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Rund- und Schnittholz in Freiland § 41

Gst 602 KG 85039 Unterassling rund 227 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Rund- und Schnittholz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Energiezentrale mit Biomasseheizung samt Notkessel als Blockheizkraftwerk, Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl, Technikzentrale und Werkstätte, Waschanlage für Fahrzeuge sowie Pelletsproduktionsanlage samt Verpackungs-, Lager- und Verladeeinrichtungen sowie erforderliche Nebenanlagen, Lagerfläche und Parkplatz für Lkw sowie rund 1752 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Rund- und Schnittholz in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 9: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 501, 551/1, 601 u. 602 KG Unterassling - Sägewerk Theurl

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 427, 501, 523/4, 551/1, 601 und 602 KG Unterassling folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Verlegung der Energiezentrale des Sägewerks Theurl, das derzeit auf Grundstück 276/5 KG Thal steht. Diese besteht aus einer Biomasseheizung mit Notkessel als Blockheizkraftwerk, den Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl, der Technikzentrale samt Werkstätte. Weiters ist die Errichtung einer Pelletsproduktionsanlage samt Lager- und Verladeeinrichtungen sowie einer Waschanlage für Fahrzeuge vorgesehen. Das Rohmaterial wird über eine Förderanlage (Rohrförderung) kontinuierlich über den Gamsbach vom Sägewerk zum Lagerplatz. Die elektrische Leistung des Blockheizkraftwerks beträgt 4 MW. Geplant ist es, das BHKW durchgehend in Betrieb zu halten, d.h. 8.200 Betriebsstunden jährlich. Die fehlenden 560 Stunden sind zu Wartungszwecken verwendet. In der Zeit soll die Notheizung, ebenfalls mit Biomasse betrieben, zum Einsatz kommen.

Die bestehende Heizzentrale auf Grundstück 276/5 KG Thal wird abgebrochen und dadurch werden, gemeinsam mit den für Hackschnitzel, Sägemehl und Rinden genutzten Teilflächen des Grundstücks 276/1 KG Thal, Lagerflächen frei. Dadurch kann der Entfall an Lagerkapazität auf Grundstück 601 KG Unterassling subsumiert werden. Derzeit ist der Standort (Grundstück 601 KG Unterassling) als Rundholzlagerplatz genutzt.

Die Lagergebäude sind höher als 20 m, weshalb im Sinne der TBO 2022 Bebauungsplanpflicht besteht. Zudem wird im örtlichen Raumordnungskonzept eine solche festgelegt.

Im Sinne der Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept wird zu Grundstück 427 KG Unterassling bezogen auf die künftigen Grundgrenzen eine Baugrenzlinie festgelegt sowie ergänzende textliche Festlegungen gemacht.

Aufgrund einer Besprechung am 3.10.2022 wurden im Entwurf für den Bebauungsplan, welcher am 18.10.2022 im Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegen ist, zwei Flächen mit volumenbildender Bestockung im Bereich des westseitigen Lagergebäudes nördlich des Radwegs definiert. Diese sind derart festgelegt, dass zwischen dem Lagergebäude und den Grünflächen ein Streifen mit einer Breite von zumindest 4,0 m frei bleibt. Diese Fläche dient als Zufahrt und für die Feuerwehr.

In der Sitzung des Gemeinderats am 18.10.2022 wurde die Auflage für einen Bebauungsplan beschlossen. Begründet wurde die Aussetzung der Beschlussautomatik mit noch fehlenden Abklärungen der verkehrsmäßigen Erschließung.

Die Fa. Brüder Theurl GmbH hat in der Zwischenzeit Gespräche mit Gemeinde und den Agrargemeinschaften geführt und das Projekt immer detaillierter, - geplant. Dadurch haben sich bestimmte Änderungen ergeben. Deshalb wird der Planungsbereich Richtung Westen erweitert und es erfolgen verschiedene Änderungen der Grundstücksgrenzen. Entsprechend erfolgten zwischenzeitig erforderliche Beschlüsse, sodass nunmehr von einer rechtlich sichergestellten Zufahrt und, die Erweiterungen betreffend, von einer, der realen Nutzung entsprechenden Festlegung der Grundgrenzen ausgegangen werden kann.

So erfolgte am 22.2.2023 der Beschluss im Gemeinderat zur Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich des Grundstücks 501 KG Unterassling, der Aufgabe des Wags auf Grundstück 551/1 KG Unterassling laut Teilungsvorschlag II von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 2916/2022, Plan 2916_22-1NTVa (Teil 3) vom 27. Jänner 2023 (Tagesordnungspunkte 12 und 13 die Gebrüder Theurl GmbH betreffend, Tagesordnungspunkt 14 die Agrargemeinschaft Unterassling betreffend). Diese Änderungen der Grundstücksgrenze sind Teil des nunmehr vorliegenden Teilungsplans mit GZl. 2916/2022C, Plan 2916_22C-5T vom 08. Mai 2023.

In der Vollversammlung der Agrargemeinschaft Unterassling wurde am 19.2.2023 hinsichtlich der Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich der Grundstücke 499/1, 523/3, 523/4 und 523/5 KG Unterassling sowie seitens der Gemeinde Assling im Bereich des Grundstücks 501 KG Unterassling laut Teilungsvorschlag II von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 2916/2022, Plan 2916_22-1NTVa (Teile 1 bis 3) vom 27. Jänner 2023 ein Beschluss gefasst. Die vereinbarten Änderungen der Grundstücksgrenze befinden sich in den vorliegenden Teilungsplänen mit GZl. 2916/2022C, Plan 2916_22C-5T vom 08. Mai 2023 und GZl. 2916/2022D, Plan 2916_22D-5T vom 08. Mai 2023.

Am 3.2.2023 erfolgt der Beschluss in der Vollversammlung der Agrargemeinschaft Oberassling über die Erweiterung des Servitutsrechts zur Benützung des Wags auf Grundstück KG Unterassling, sodass die Erschließung rechtlich sichergestellt ist und dem Verwendungszweck entspricht.

Am 18.4.2023 fand eine Besprechung mit dem Vertreter des öffentlichen Wasserguts statt hinsichtlich der Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich der Grundstücke 427, 501 und 601 KG Unterassling entsprechend dem Teilungsvorschlag II von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 2916/2022, Plan 2916_22C-5NTVaT vom 27. April 2023 mit inzwischen auch schriftlich vorliegender Zustimmung. Diese Änderungen der Grundstücksgrenze befinden sich im vorliegenden Teilungsplan GZl. 2916/2022C, Plan 2916_22C-5T vom 08. Mai 2023.

Der Gefahrenzonenplan ist im Bereich des Gamsbachs in Überarbeitung. Dabei wird die rote Gefahrenzonenplan zurückgenommen, jedoch ein blauer Hinweisbereich für bauliche

Maßnahmen, der von einer Bebauung freizuhalten ist, festgelegt. Diese Linie wurde am 25.4.2023 seitens des Gebietsbauleiters dem örtlichen Raumplaner mitgeteilt und ist Grundlage für die Festlegung des Bebauungsplans. Die Linie wird durch Baugrenzlinie festgelegt. Die Entwurfsplanung ist daran anzupassen, wobei Richtung Süden Spielraum dafür gegeben ist. Zu dieser Festlegung ist eine Stellungnahme der WLV einzuholen.

Die baulichen Anlagen im Westen (Lagersilos und Pelletswerk) beginnen auf dem Niveau des Radwegs, wodurch sie nicht so hoch in Erscheinung treten. Zudem dient der Berghang als Hintergrund, weshalb keine Hochpunkte entstehen.

Die Böschung bleibt soweit technisch möglich erhalten bzw. wird als und im Sinne der derzeitigen Festlegung im örtlichen Raumordnungskonzept bestockt. Da teilweise Zufahrten und Aufstandsflächen für die Feuerwehr geschaffen werden müssen, werden begrünte und bestockte Flächen definiert. Stützmauern werden als begrünte Wände ausgebildet (bewehrte Erde o.ä.). Die Einbettung in die Landschaft kann somit als beherrschbar beurteilt werden. Entsprechend werden die Flächen und Maßnahmen im Bebauungsplan festgelegt.

Zwei Flächen werden mit volumenbildender Bestockung mit standortgerechten Laubgehölzen gestaltet.

Die Bepflanzung dient der Gestaltung des Straßenbildes am Radweg und der Einbettung in die Landschaft von Norden her. Grundstück 501 KG Unterassling ist dicht bestockt, sodass eine teilweise Verdeckung der Gebäude sichergestellt wird und damit eine ausreichende Strukturierung der Nordfassade erfolgt. Zudem wird die Nordfassade mittel- oder dunkelgrau und matt ausgeführt.

Die gestalterischen Maßnahmen werden durch ergänzende textliche Festlegungen fixiert.

Die Baugrenzlinie Richtung Süden wird ebenfalls verändert und beim Freihaltestreifen im Bereich der 110 kV-Leitung der Planungsbereich geteilt, um dort einen geringeren höchsten Punkt der Gebäude zuzulassen. Die Baugrenzlinien legen teilweise einen kleineren als den erforderlichen Mindestabstand von 3,0 m fest, wobei es sich dabei jeweils um unbebaubare Grundstücke handelt (Gamsbach im Norden, Drau im Nordwesten, steile Hangfläche im Süden bzw. freizuhaltende Wegfläche – nichtöffentlich im Sinne des Tiroler Straßengesetzes).

Damit ändert sich der Entwurf für den Bebauungsplan gegenüber jenem vom 18.10.2022 im Gemeinderat beschlossenen, sodass eine neuerliche Auflage mit zweiwöchiger Frist erfolgen muss.

Das gegenständliche Vorhaben verdichtet die Nutzung, verringert das Verkehrsaufkommen im Siedlungsgebiet von Thal-Aue und beeinträchtigt das Orts- und Landschaftsbild nicht, da die Gebäude an das Sägewerk anschließen und unmittelbar Richtung Süden ein Steilhang anschließt.

Vorbehaltlich der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts und der positiven Stellungnahme der Wildbach kann folgende Beschlussfassung empfohlen werden:

Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 427, 501, 523/4, 551/1, 601 und 602, KG. Unterassling, entsprechend dem Planentwurf von archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 86.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 die Auflage des von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurfes vom 31.08.2022, Zahl D/9816/2022, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 601 KG Unterassling durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt. Am 21.03.2023 fasst der Gemeinderat den entsprechenden Erlassungsbeschluss. Mittlerweile wurden Änderungen notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 08.05.2023, Zahl D/2232/2023, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 427, 501, 523/4, 551/1, 601 und 602 KG Unterassling durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des von DI Wolfgang Mayr geänderten Entwurfes vom 08.05.2023 gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 10: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen und Kauf- und Tauschverträgen mit Helene Pedarnig

Der Bürgermeister berichtet den Anwesenden, dass nun nach jahrelangen Verhandlungen mit dem Vorbesitzer und der derzeitigen Besitzerin des Leiterhofes in Mittewald, Frau Helene Pedarnig, bezüglich verschiedener Angelegenheiten nun endlich eine Einigung erzielt werden konnte.

Folgende Angelegenheiten konnten, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, einer Lösung zugeführt werden:

1. Regelung bezüglich der Trinkwasserversorgungsanlage Mittewald (Sanierung bzw. Neuerrichtung der Hochbehälter und Leitungen der Leiterquellen und Rauterquellen), sowie Regelung der Kostenaufteilung für die wasserrechtliche Bewilligung sowie Deponierung von Humus und Oberbodenmaterial aus der Bodenaushubdeponie in Mittewald
2. Regelung von Grundstücksangelegenheiten für die Trinkwasserversorgungsanlage
3. Regelung von Grundstücksangelegenheiten im Bereich der „alten Wiere“ in Mittewald
4. Regelung bezüglich Grundstücksangelegenheiten für die Errichtung einer Zufahrt in das geplante Gewerbegebiet von Mittewald
5. Regelung bezüglich der Müllsammelstelle in Mittewald

Der Bürgermeister erklärt den Anwesenden ausführlich die einzelnen Angelegenheiten anhand der vorliegenden Vereinbarungen sowie den dazugehörigen Planunterlagen.

Hinsichtlich der Kostenkalkulation für die Deponierung von Humus und von Oberbodenmaterial (aus der bestehenden Bodenaushubdeponie der Gemeinde Assling) auf Grundflächen des Leiterhofes ergibt sich für GR Richard Walder noch Klärungsbedarf. Da die Klärung ohne die Ausführungen des Gemeindevorarbeiters nicht möglich ist, einigt man sich darauf, dass dies in der nächsten Vorstandssitzung nachgeholt wird. Die Klärung der Kosten für die grundsätzliche Beschlussfassung dieser Angelegenheit durch den Gemeinderat bildet kein Hindernis. Sollten sich Änderungen für die Beschlussfassung des Gemeinderates ergeben, wird diese Angelegenheit erneut dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachfolgende Angelegenheiten mit der Eigentümerin Helene Pedarnig wie folgt zu vereinbaren:

1. Regelung bezüglich der Trinkwasserversorgungsanlage Mittewald (Sanierung bzw. Neuerrichtung der Hochbehälter und Leitungen der Leiterquellen und Rauterquellen) sowie Regelung der Kostenaufteilung für die wasserrechtliche Bewilligung sowie Deponierung von Humus und Oberbodenmaterial aus der Bodenaushubdeponie in Mittewald. Die alte Wasserrechtsbewilligung (GZI. 800-1410/24 vom 27.12.2001) wird durch die Einreichung des neuen Wasserbestandsoperates abgeändert.
2. Regelung von Grundstücksangelegenheiten für die Trinkwasserversorgungsanlage
3. Regelung von Grundstücksangelegenheiten im Bereich der „alten Wiere“ in Mittewald

Die Kostenaufteilung für die oa. Punkte wird wie folgt genehmigt:

Kostenaufstellung für die Vereinbarung Wasserversorgung und Deponie

Regelvorschlag Quellwasser lt. Berechnung Büro Bodner

Neufassung Quelle I + II	20.000,00
Quellsammelschacht 60/40 %	7.000,00
Ableitung Quelfassung → Quellschacht	6.000,00
Überlauf und Entleerungsleitung	3.000,00
Ableitung Quellschacht bis Hochbehälter	<u>22.500,00</u>
Zwischensumme	<u>58.500,00</u>
+ 20 %	<u>11.700,00</u>
Zwischensumme	<u>70.200,00</u>
davon 40 %	28.080,00

Kostenschätzung Adaptierungen

Umschluss Leiter Hochbehälter	2.000,00
Umschluss Widum + Harpfe + Leiter Hofstelle ca. 90 lfm à 200 €	<u>18.000,00</u>
Zwischensumme	20.000,00
+20 %	<u>4.000,00</u>
Zwischensumme	24.000,00
Grund bei Harpfe 11 m² à € 18,00	198,00
Wiere 258 m² zu 6,50 € (grundbücherliches Leitungsrecht der Gemeinde)	1.677,00

Summe Kosten Pedarnig gesamt	53.955,00
-------------------------------------	------------------

Leistungen Gemeinde

Differenz der Deponiekosten für Gemeinde (abhängig von Genehmigung)	28.955,00
Summe Kosten Gemeinde	28.955,00

Restbetrag Kosten für Pedarnig € 53.955,00 - € 28.955,00 **25.000,00**

Vertragserrichtung, Vermessungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde	10.000,00
Kosten für Projekterstellung eigene Wasserversorgung Leiterhof (gehen zu Lasten von Helene Pedarnig)	4.000,00

4. Regelung bezüglich Grundstücksangelegenheiten für die Errichtung einer Zufahrt in das geplante Gewerbegebiet von Mittewald
5. Regelung bezüglich der Müllsammelstelle in Mittewald – Abschluss eines Pachtvertrages

Für alle Punkte werden die bereits vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarungen sowie der Pachtvertrag für die Müllsammelstelle genehmigt. Die Planunterlagen des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, Teilungsvorschlag vom 01.12.2022, GZ 2897/2022 sowie die Plangrundlage des DI Arnold Bodner vom 17.08.2022, Auftragsnr. 22-088, UF02 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarungen.

Für die grundbücherliche Durchführung der einzelnen Grundstücksangelegenheiten sind noch die jeweiligen Teilungsurkunden zu erstellen. Diese sind nach Vorliegen dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 11: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen und Kauf- und Tauschverträgen bezüglich der Errichtung des Geh- und Radweges Bereich Bahnhof Thal

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden die bereits abgeschlossenen Vereinbarungen für die Grundabtretungen und die vorübergehende Grundinanspruchnahme für den Ausbau des Geh- und Radweges im Bereich vom Bahnhof Thal zur Kenntnis. Die erworbenen Teilflächen werden dann in das Öffentliche Gut der Landesstraßenverwaltung übertragen.

Es haben bis auf einen Grundeigentümer alle die Vereinbarungen unterfertigt. Damit kann das Bauvorhaben umgesetzt werden. Als nächster Schritt muss dann ein einreichfähiges Straßenbauprojekt vom Büro Bodner ausgearbeitet werden.

Die tatsächliche Grundstücksregelung wird erst nach Baufertigstellung mittels einer Schlussvermessung durch einen Geometer erfolgen. Dazu wird eine gesonderte Beschlussfassung erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Bauvorhaben sowie die Vereinbarungen über die vorübergehenden und dauernden Grundinanspruchnahmen zu genehmigen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegenden Vereinbarungen über die vorübergehenden und dauernden Grundinanspruchnahmen zu genehmigen sowie für das Projekt laut den Planunterlagen des Büro Bodner eine straßenrechtliche Bewilligung eingeholt wird.

Die tatsächliche Grundstücksregelung wird erst nach Baufertigstellung mittels einer Schlussvermessung durch einen Geometer erfolgen. Die erworbenen Teilflächen werden dann in das Öffentliche Gut der Landesstraßenverwaltung übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Enthaltung:	0

Zu Top 12: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen mit der TINETZ GmbH

Der Bürgermeister bringt das Anliegen der TIWAG – eine Einverleibung von Dienstbarkeiten der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln (36.000 V) sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in der EZ 99 in Gst. Nr. 361/9, KG Ried (im Bereich Volksschule Mittewald) sowie in der EZ 110, Gst. Nr. 617/3 und EZ 32, Gst. Nr. 672, alle KG Kosten (im Bereich FF-Haus Mittewald) zur Kenntnis. Die Dienstbarkeitsverträge sind den Anwesenden im Portal zur Verfügung gestanden.

Nachdem keine Wortmeldungen dazu erfolgen, stellt der Bürgermeister den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsverträge in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Konkret werden folgende zwei Dienstbarkeiten genehmigt:

1. Die Einverleibung einer Dienstbarkeit der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln (36.000 V) sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in der EZ 99 in Gst. Nr. 361/9, KG Ried (im Bereich Volksschule Mittewald). Als einmalige Entschädigung für die Rechtseinräumung wird eine Gebühr von € 405,24 sowie eine Entschädigung von € 10,24 je lfm Leitung vereinbart.
2. Die Einverleibung einer Dienstbarkeit der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln (36.000 V) sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in der EZ 110, Gst. Nr. 617/3 und EZ 32, Gst. Nr. 672, alle KG Kosten (im Bereich FF-

Haus Mittewald). Als einmalige Entschädigung für die Rechtseinräumung wird eine Gebühr von € 405,24 sowie eine Entschädigung von € 5,89 je lfm Leitung vereinbart.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sind von der TIWAG zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 13: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Verkehrsverordnungen und die Anbringung von Bodenmarkierungen im P&R - Bereich des Bahnhofes Thal

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den Antrag für die Verordnung von diversen Verkehrszeichen nach der StVO 1960 der ÖBB für den P&R-Bereich am Bahnhof Thal zur Kenntnis. Der Gemeinde Assling ist die zuständige Straßenbehörde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die beantragte Verordnung von Verkehrszeichen zu beschließen.

VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, 44 Abs 1 und 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr 122/2022 erlässt der Gemeinderat von Assling für den Bereich des Bahnhofes Thal (Gp. 248/1, KG Thal) zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs folgende Verkehrsregelung:

§ 1

Im Bereich des Bahnhofes Thal (Gp. 248/1, KG Thal) zwischen Rechtswert: -50625.94 und Hochwert: 182981.28 und Rechtswert: -50610.99 und Hochwert: 182984.55 ist das Parken gem. § 52 Z 13a StVO 1960 verboten. Weiters ist in diesem Bereich bei Rechtswert: -50603.97 und Hochwert: 182982.86 (alle MGI Austria GK Central (M31)) das Halten- und Parken gem. § 52 Z 13b StVO 1960 verboten

§ 2

Diese Verordnung wird gem. § 44 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Straßenverkehrszeichen gem. § 52 Z 13a StVO 1960 in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Parkverbot - Anfang“ bei Rechtswert -50625.94 / Hochwert: 182981.28 sowie bei Rechtswert -50610.99 / Hochwert: 182984.55 in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Parkverbot - Ende“, sowie durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 52 Z 13b StVO 1960 in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Halte – und Parkverbot – ausgenommen Menschen mit Behinderungen“ bei Rechtswert: -50603.97 und Hochwert: 182982.86 (alle MGI Austria GK Central (M31)) kundgemacht.

§ 3 Kundmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung ist durch den Straßenerhalter durch Straßenverkehrszeichen gem. § 52 Z 13a StVO 1960 in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Parkverbot - Anfang“ bei Rechtswert -50625.94 / Hochwert: 182981.28 sowie bei Rechtswert -50610.99 / Hochwert: 182984.55 in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Parkverbot - Ende“, sowie durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 52 Z 13b StVO 1960 in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Halte – und Parkverbot – ausgenommen Menschen mit Behinderungen“ bei Rechtswert: -50603.97 und Hochwert: 182982.86 (alle MGI Austria GK Central (M31)) laut beigeschlossenem und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan des Planungsbüro Stoik & Partner ZT – GmbH vom 03.04.2023, „Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenplan Gemeinde, Bf. Thal, VzG-km 278,334“, GZ 2542, kundzumachen und sind diese während des Bestandes dieser Verordnung dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (2) Der Zeitpunkt der Anbringung dieser Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und der Gemeinde Assling schriftlich mitzuteilen.
- (3) Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 14: Information und Beratung hinsichtlich einer Geschwindigkeitsbeschränkung und der Errichtung von Zebrastreifen im Bereich Bahnhof Thal

Der Bürgermeister berichtet über den Antrag bzw. Schriftverkehr mit Herrn Mag. Stefan Vergeiner. Es geht um das Anliegen, beim Bahnhof Thal für die Fußgänger Schutzwege zu errichten und eine Tempobeschränkung von 60 km/h zu beantragen.

Nach Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der zuständigen Straßenbehörde BH Lienz eine Anregung für die Errichtung von Schutzwegen und einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h im Bereich Bahnhof Thal zu übermitteln.

Zu Top 15: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Lukasser Martin betreffend Sondergebrauch von Straßengrund

Der Bürgermeister bringt das Ansuchen des Martin Lukasser vom 16.03.2023 zur Kenntnis. Es ist geplant, mit einem Niederspannungskabel und einer Druckrohrleitung das Öffentliche Gut auf einer Gesamtlänge von ca. 11 m zu queren. Betroffen sind dabei die beiden Grundstücke Nr. 654 und 655, jeweils KG Kosten laut beiliegendem Lageplan.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Querung des Öffentlichen Gutes mit einem Niederspannungskabel und einer Druckrohrleitung auf einer Gesamtlänge von ca. 11 m auf den beiden Grundstücken Nr. 654 und 655, jeweils KG Kosten laut beiliegendem Lageplan gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz zu genehmigen.

Über diese Gestattung ist gesondert ein Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 16: Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines KFZ für den Bauhof

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden die diversen Angebote für den Ankauf eines KFZ für den Bauhof zur Kenntnis. Hinsichtlich des Autotyps (E-Auto oder 4x4) ist man sich vorläufig nicht einig.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass man einen Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines zweiten KFZ für den Bauhof genehmigt. Der Autotyp (E-Auto oder 4x4) soll im Vorstand gemeinsam mit dem Vorarbeiter festgelegt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt bei einer Befangenheit, sonst aber einstimmig, grundsätzlich den Ankauf eines zweiten KFZ laut den Angeboten zu genehmigen. Weiters wird beschlossen, dass der Typ des KFZ im Vorstand gemeinsam mit dem Vorarbeiter festgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	1

Zu Top 17: Personalangelegenheiten

nicht öffentlich

Zu Top 18: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Anträge

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Tagesordnungspunkte auf Grund der Dringlichkeit zusätzlich auf die Tagesordnung zu geben:

als TOP 19

„Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Herrn Michael Auernig über den Anschluss an den Schmutzwasserkanal“

als TOP 20

„Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 972/2020H vom 11.04.2023, DI Neumayr - Turler Feld“

als TOP 21

„Beratung und Beschlussfassung über die Generalsanierung der Wasserleitung Mittewald“

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die „Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Herrn Michael Auernig über den Anschluss an den Schmutzwasserkanal“ als TOP 19, „Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 972/2020H vom 11.04.2023, DI Neumayr - Turler Feld“ als TOP 20, und „Beratung und Beschlussfassung über die Generalsanierung der Wasserleitung Mittewald“ als TOP 21 nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Anfragen

Gemeinderat Johann Gamper berichtet, dass im Bereich des Sportplatz Thal / Radweg am Wochenende „gestrandete“ LKW-Fahrer den Bereich als Müll- und Klostelle nutzen und er sucht, dies mit der Fa. Brüder Theurl zu klären.

Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet betreffend des Anliegens der MK Bannberg betreffend Nutzung der Volksschulräumlichkeiten für allfällige Veranstaltungen und Vereinstätigkeiten. Dazu ist es notwendig, eine geeignete Heizmöglichkeit noch herzustellen. Ähnlich gelagert ist das in der Volksschule Klausen. Nun werden für beide Gebäude (VS Klausen und VS Bannberg) Angebote für eine neue Heizung eingeholt.

Weiters berichtet der Bürgermeister über die Besichtigung beim Sportplatz wegen Steinschlag gemeinsam mit DI Otto Unterweger (WLV Gebietsbauleitung Osttirol) und Jungmann Konrad. Baugrund Klausen: Es ist ein Treffen mit Unterweger Hannes betreffend der neuen Aufteilung des Grundstück – es wird über den weiteren Verlauf dann berichtet.

Abschließend wird der Termin für die nächste Vorstandssitzung mitgeteilt: Montag 15.05.2023 um 19:30 Uhr.

Zu Top 19: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Herrn Michael Auernig über den Anschluss an den Schmutzwasserkanal

Der Bürgermeister berichtet, dass der Antrag in der Sitzung vom 21.03.2023 schon auf der Tagesordnung war. Es wurde jedoch beschlossen, diesen zu vertagen. Nun konnten einige Sachverhalte geklärt werden. Demnach kann man sich von Seiten der Gemeinde vorstellen, die Trennstelle auf die Nordseite der Landesstraße zu verlegen.

Der bestehende Schachtanschluss muss erneuert werden, da derzeit keine Anschlussmöglichkeit vorhanden ist. Es erfolgt dann die Querung durch die Landesstraße. Der Leitungsverlauf durch die Landesstraße wird dann der Gemeinde Assling zugerechnet.

Die Kosten der Errichtung und Instandhaltung des Schmutzwasserkanals bis zur Trennstelle muss der Antragsteller tragen. Unter diesen Voraussetzungen kann der Anschluss an den Schmutzwasserkanal gewährt werden, ohne dass der Gemeinde zusätzliche Kosten durch den Anschluss entstehen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal für Herrn Auernig grundsätzlich möglich ist. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für den erforderlichen neuen Anschlusskanal inklusive der Querung der L 388 Sankt-Justina-Straße bis auf die Grundparzelle 550, KG Kosten. Dort befindet sich die Trennstelle. Der Leitungsverlauf durch die Landesstraße ist der Gemeinde Assling zuzurechnen.

Alle technischen Fragen sind rechtzeitig mit dem Gemeindevorarbeiter Stephan Duregger abzuklären.

Die Kosten der Errichtung und Instandhaltung des Schmutzwasserkanals bis zur Trennstelle muss der Antragsteller Michael Auernig tragen. Unter diesen Bedingungen wird der Anschluss an den Schmutzwasserkanal gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 20: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungs-urkunde GZ 972/2020H vom 11.04.2023, DI Neumayr - Turler Feld

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass die Durchführung der Urkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr mit der GZl. 972/2020H notwendig ist, damit die Zufahrt nach dem Bau der neuen Gemeindestraße laut der Straßenbaubewilligung mit Herrn Josef Perfler geregelt wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Teilungsurkunde des DI Rudolf Neumayr, GZl. 972/2020H, Plannummer 972_20H-2aT vom 11.04.2023, in der vorliegenden Form zu genehmigen und grundbücherlich durchführen zu lassen.

Mit der Genehmigung der Planurkunde GZl. 972/2020H wird gleichzeitig beschlossen, Herrn Josef Perfler die Teilflächen des Öffentlichen Gutes der Gemeinde Assling um € 18,- je m² (ca. 33 m²) zu verkaufen.

Gleichzeitig wird beschlossen, für alle Teilflächen der oa. Urkunde, die vom Öffentlichen Gut der Gemeinde Assling ausgetrennt werden, den Gemeingebrauch aufzuheben.

Alle mit der grundbücherlichen Durchführung dieser Teilungsurkunden anfallenden Kosten, Gebühren und Entgelte sowie allfällige Vertragserrichtungskosten trägt Herr Josef Perfler.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Enthaltung:	0

Zu Top 21: Beratung und Beschlussfassung über die Generalsanierung der Wasserleitung Mittewald

Der Bürgermeister berichtet, dass vom Bund für Infrastrukturprojekte der Gemeinde Assling eine Sonderbedarfszuweisung idHv. € 63.000,- ausgeschüttet wurde.

Diese Mittel werden dringend für laufende Projekte benötigt. Der Bürgermeister schlägt vor, dass diese Mittel für den Ankauf des Materials für die Erneuerung der Wasserversorgung in Mittewald vorgesehen werden soll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vom Bund vorgesehene Sonderbedarfszuweisung idHv. € 63.000,- für den Ankauf von Material für die Erneuerung der Wasserversorgung in Mittewald vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Es folgen keine Wortmeldungen mehr. Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:55 Uhr.

gez. Reinhard Mair

gez. Mag. (FH) Florian Müller

Vorsitzender

Protokollführer

gez. Richard Walder

gez. Isabella Unterweger